

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Münster, Der Oberbürgermeister,
48127 Münster
und
der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin,
Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst

Aufgrund der §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 1 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2024 (GV. NRW. S. 136) schließen die Städte Münster und Sendenhorst folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Planungen zur Reaktivierung der WLE-Strecke zwischen Münster und Sendenhorst sind die Bahnübergänge mit den notwendigen Veränderungen im angrenzenden Straßenraum besonders in den Blick genommen worden. Damit die Umgestaltungsmaßnahmen dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und damit einer Förderfähigkeit unterliegen, bedarf es einer Kreuzung der WLE-Strecke mit öffentlich gewidmeten Straßen. Die Straße Am Steintor ist im Rahmen der Herstellung der Ortsumgehung Wolbeck aus Ihrer Landesstraßeneigenschaft entlassen und zu Gemeindestraßen in der Baulast der Stadt Münster herabgestuft und entsprechend gewidmet worden. Das Teilstück der Zumbuschstraße wurde bereits 1987 von der Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Für das die beiden vorgenannten Straßen verbindende Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 und die weiter in Richtung Süden verlaufenden Flurstücke wurde die Widmung als Landstraße 585 mit Verfügung vom 17.12.2014 eingezogen. Die Flächen verblieben im Eigentum des Landesbetriebes Straßenbau.

Um der heutigen tatsächlichen Nutzung und Funktion als Gemeindestraße mit einem in der Örtlichkeit durchgängigen Straßenzug nun gerecht zu werden, hat der Landesbetrieb eine Ausparzellierung des verbindenden Kurvenbereiches aus dem ehemaligen Grundstück Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 78 vornehmen lassen und die Übertragung des Eigentums des neu entstandenen Flurstücks 84 an die Stadt Münster ermöglicht. Eine Teilfläche des Flurstücks 84 soll künftig als Gemeindestraße gewidmet werden und den Lückenschluss in der Verkehrsverbindung auf Dauer für die Öffentlichkeit sicherstellen.

Die Stadt Münster ist zwar Eigentümerin des Flurstücks 84, aufgrund der Lage des Grundstücks auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst ist jedoch die Stadt Sendenhorst Straßenbaubehörde und damit grundsätzlich auch Straßenbaulastträgerin für diese Gemeindestraße. Da die Straße in der Örtlichkeit in eins durchläuft und eine Unterbrechung der Zuständigkeiten hier nicht sinnvoll ist, hat sich die Stadt Münster zur Übernahme der Straßenbaulast bereit erklärt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Es wird vereinbart, dass die Stadt Münster die Straßenbaulast der Stadt Sendenhorst an der Gemeindestraße Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 auf der künftig gewidmeten Teilfläche des Flurstücks mit einer Größe ca. 134 qm übernimmt. Das Grundstück verbindet die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegenden Gemeindestraßen Zumbuschstraße und Am Steintor. Die Lage von Grundstück und gewidmeter Teilfläche ist in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet. Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Delegation erfolgt auf Basis des § 23 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2 Leistungen/ Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Sendenhorst überträgt und die Stadt Münster übernimmt die Straßenbaulast zur eigenverantwortlichen Erfüllung. Die Stadt Münster übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Vorschriften des Straßenrechts und anderer Vorschriften aus der Straßenbaulast ergeben. Hierzu gehört u.a. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung, Instandhaltung und Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der Verkehrsfläche inkl. des Straßenbegleitgrüns.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt Münster als Eigentümerin der Fläche.

(3) Wie bisher auch finden aufgrund der Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage weder Winterdienst noch Straßenreinigung statt.

§ 3 Kostenregelung

Es handelt sich hier um eine sehr kleine Bestandsverkehrsfläche, die in einen durchgängigen, im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Münster stehenden Straßenzug eingebunden ist. Im Rahmen der Reaktivierung der WLE-Strecke ist eine entsprechende Ertüchtigung bzw. Anpassung an die Notwendigkeiten des Knotenpunktes vorgesehen. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der örtlichen Situation im Zuge der Neugestaltung der Ortsumgebung Wolbeck, den Versprung im Gemeindegebietsverlauf und den zuvor erläuterten Hintergrund erfolgt die Straßenbaulastübernahme durch die Stadt Münster ohne Kostenerstattung durch die Stadt Sendenhorst.

§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung bedarf nach § 24 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und jede Partei erhält eine Ausfertigung. Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.

(3) Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung zum Zwecke der Rückübertragung ist nur aus gewichtigem Grund möglich und ist gemäß § 24 Absatz 5 GkG NRW der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartnerinnen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

Für die Stadt Münster
Münster, den (Datum)

Stadtdirektor Thomas Paal
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Sendenhorst
Sendenhorst, den (Datum)

Bürgermeisterin Katrin Reuscher

Anlage 1

Betroffenes Grundstück: Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flst. 84 (tlw.)



Anlage 2

Übersichtsplan

